

Extensive Grünlandnutzung - Grundantrag 2019

Verpflichtungszeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2024

Der vollständige Grundantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Unternehmensidentifikation
- alle auf den Betrieb registrierten HIT-Betriebsstätten-Nummern
- Datum und Unterschrift des Antragsstellers/der Antragstellerin

Die Summe der beantragten Dauergrünlandflächen ergibt sich dabei automatisch aus dem Flächenverzeichnis 2019 (Nutzartcodierungen 459, 480, 492).

Der Antrag muss bis zum

01. Juli 2019

bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass sich die gemachten Flächenangaben auf den Sammelantrag 2019 mit dem Flächenverzeichnis 2019 als Antragsvoraussetzung beziehen.

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag unbedingt fristgerecht einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge (ab dem 02.07.2019) werden abgelehnt.

Was ist Gegenstand der Förderung?

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes im Betrieb.

Grundlage sind jeweils die drei folgenden Nutzartcodierungen:

- 459 Grünland (Dauergrünland)**
- 480 Streuobst mit DGL-Nutzung**
- 492 etablierte lokale Praktiken**

Der Grundantrag 2019 und die Bewilligung umfassen die festgestellten Dauergrünlandflächen (Nutzartcodierungen 459, 480, 492 in Nordrhein-Westfalen) mit dem Stand des Flächenverzeichnisses 2019.

Die zugehörigen Landschaftselemente werden in der Maßnahme Extensive Grünlandnutzung nicht gefördert.

Eine Kombination mit der Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes auf den gleichen Flächen ist möglich. Wie bisher werden Zahlungen in dieser Fördermaßnahme im Rahmen der Vertragsnaturschutzförderung angerechnet, sofern es sich jeweils um die gleichen Flächen handelt.

Flächenänderungen während der Bewilligung

Überträgt ein Zuwendungsempfänger die Gesamtheit oder einen Teil seiner Fläche, auf die sich die Verpflichtungen beziehen, oder seinen gesamten Betrieb während des Verpflichtungszeitraumes an eine andere Person, die an der gleichen Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien teilnimmt, oder unmittelbar nach der Übernahme teilnehmen wird, so kann diese die Verpflichtung oder einen Teil dieser Verpflichtung, der der übertragenen Fläche entspricht, für den restlichen Zeitraum übernehmen.

Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so laufen die entsprechenden Verpflichtungen aus, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen ist.

Im Falle von Flächenzugängen sind die eingegangenen Verpflichtungen der Maßnahme auf allen bewirtschafteten Dauergrünlandflächen einzuhalten. Diese Flächen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel über den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungsrahmen hinaus auf den jährlichen Auszahlungsantrag hin bewilligt werden.

Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt **150 Euro je Hektar Dauergrünland** (Nutzartcodierungen 459, 480, 492).

Die **Bagatellgrenze liegt bei 900 Euro**. Dies entspricht 6,0 Hektar förderfähiger Dauergrünlandflächen.

Die Bagatellgrenze wird einmalig bei der Grundantragstellung auf Basis des beantragten Flächenverzeichnisses geprüft. Wird die Bagatellgrenze nicht erreicht, ist die Erteilung einer Bewilligung für die Extensive Grünlandnutzung ausgeschlossen. Der Grundantrag muss dann abgelehnt werden.

Nicht förderfähige Flächen (öffentliche Flächen, Flächen für Umwelt- und Naturschutzzwecke, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Flächen außerhalb von NRW) dürfen nicht zur Erreichung der Bagatellgrenze mitgerechnet werden.

Welche Verpflichtungen sind in dieser Maßnahme einzuhalten?

Das Dauergrünland muss mindestens einmal jährlich genutzt werden.

Viehbesatz

Gemäß Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen entspricht das jeweilige Verpflichtungsjahr immer dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

Der **durchschnittliche jährliche Viehbesatz** des Gesamtbetriebes von 1,40 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland (hierzu gehören alle Flächen mit den Nutzartcodierungen 459, 480 und 492) darf nicht überschritten und der durchschnittliche jährliche Viehbesatz von 0,60 RGV je Hektar Dauergrünland nicht unterschritten werden.

Zusätzlich muss auch **an jedem Tag eines Verpflichtungsjahres** (mit Ausnahme von 50 Tagen) der Mindestviehbesatz von 0,60 RGV je Hektar Dauergrünland eingehalten werden.

Daher ist auch in den Wintermonaten ein relativ gleichmäßiger Tierbestand wichtig. Eine reine Sommerweidewaltung ist in dieser Maßnahme nicht möglich.

Für die Berechnung des Viehbesatzes werden folgende Umrechnungen verwendet:

| Tierart | GVE-Schlüssel |
|------------------------------------|---------------|
| Kälber und Jungvieh unter 6 Monate | 0,40 |
| Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre | 0,60 |
| Rinder von mehr als 2 Jahren | 1,00 |
| Mutterschafe | 0,15 |
| Schafe über 1 Jahr | 0,10 |
| Pferde/Esel über 6 Monate | 1,00 |
| Pferde/Esel unter 6 Monate | 0,50 |

| Tierart | GVE-Schlüssel |
|------------------------|---------------|
| Ziegen über 1 Jahr | 0,15 |
| Damtiere über 2 Jahre | 0,15 |
| Damtiere bis 2 Jahre | 0,10 |
| Rotwild über 18 Monate | 0,20 |
| Rotwild bis 18 Monate | 0,10 |

In der Anlage zum Auszahlungsantrag sind die Tierzahlen der Raufutterfresser (außer Rinder) anzugeben. Die Anzahl Rinder mit dem entsprechenden GVE-Wert wird aus den Eintragungen in der HIT-Datenbank errechnet.

Auf dem gesamten Dauergrünland des Betriebes dürfen:

- nicht mehr Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,40 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar entspricht,
- keine mineralischen Düngemittel eingesetzt werden, die Stickstoff enthalten, (hierunter fallen alle mineralischen Stickstoffdünger sowie alle anderen Einzel- oder Mehrnährstoffdünger, auf denen der Stickstoffgehalt in der Deklaration angegeben wird)
- keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden
In Ausnahmefällen können Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraumes nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde eingesetzt werden. **Für diese Flächen wird im jeweiligen Jahr keine Prämie in der Extensiven Grünlandnutzung ausgezahlt.**
- keine organischen oder organisch-mineralische Düngemittel gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung ausgebracht werden – außer Wirtschaftsdünger gemäß § 2 Nr. 2 des Düngegesetzes,
- keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchgeführt werden,
- kein Dauergrünland in Acker umwandeln und keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Vorbereitung der Neueinsaat (Pflegeumbruch) vornehmen. In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde einen Pflegeumbruch genehmigen, wenn die Grasnarbe aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zerstört wurde und erneuert werden muss.